



**ÄNDERUNG GEMEINDEPLAN FÜR RAUM UND LANDSCHAFT (GPLANRL)  
MODIFICA PIANO COMUNALE PER IL TERRITORIO E IL PAESAGGIO (PCTP)**

Änderung des Gemeindeplans für Raum  
und Landschaft (GPLanRL) für die  
Gemeinde Graun im Vinschgau

--

**S.40.7 VERLEGUNG DER  
TRASSENFÜHRUNG UND ERRICHTUNG  
VON SCHUTZBAUTEN ZWISCHEN KM 22,90  
CA. UND KM 24,30 CA. DER SS40 -  
GEMEINDE GRAUN.**

Modifica del piano comunale per il  
territorio e il paesaggio (PCTP) per il  
comune di Curon Venosta

--

**23.02.S.40.7 SPOSTAMENTO DEL  
TRACCIATO ED ESECUZIONE DI OPERE  
PROTETTIVE TRA IL KM 22,90 CA. ED IL  
KM 24,30 CA. DELLA SS40 - COMUNE DI  
CURON.**

Planinhalt | Contenuto:

**Akustische Klassifizierung  
classificazione acustica**

Plan Nr. | Tavola n.

**18**

Maßstab | Scala

-

Datum | Data: Oktober 2022  
Version | Versione: 02  
ausgearbeitet | Elaborato: BZ  
geprüft | Controllato: PS

Der Bauherr | Il committente

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Verantwortlicher | Responsabile  
Dr. Ing. Siegfried Pohl

**POHL+**  
**PARTNER**

Hauptstraße 60 via Centrale  
I - 39021 Latsch | Laces (BZ)  
T +39 0473 62 21 95 F +39 0473 62 36 95  
www.pohl-partner.it info@pohl-partner.it

Technischer Leiter | Direttore Tecnico

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Dr. Ing. Siegfried Pohl

# BESTIMMUNG DER AKUSTISCHEN KLASSE BEI BAULEITPLANÄNDERUNGEN

für Gemeinden mit Gemeindeplan für die akustische Klassifizierung (GAK )

gemäß Punkt 5.1 der Richtlinien für die Ausarbeitung des GAKs und des Landesgesetzes  
vom 5. Dezember 2012, Nr. 20

## Vorbemerkung

Der GAK ist ein Planungsinstrument, das die Einbindung der Akustik in die Raumplanung ermöglicht. Der Plan teilt das Gemeindegebiet in homogene akustische Zonen ein, in welchen die jeweiligen Grenzwerte für den Umgebungslärm gelten.

Wir erinnern daran, dass der GAK die automatische Klassifizierung laut Tabelle 1 des Anhangs A des LG 20/2012 ersetzt. Besagte Tabelle stellt nämlich nur eine provisorische Klassifizierung dar, die mit der Genehmigung des GAK s automatisch außer Kraft tritt.

Bei der Bestimmung der akustischen Klasse einer neuen urbanistischen Zone kann deshalb der Anhang A nur einen ersten Ansatz darstellen. Für die endgültige Festlegung der akustischen Klasse muss aber auch der bestehende GAK , insbesondere die angrenzenden Zonen, berücksichtigt werden. Um die Zweckmäßigkeit des GAK s auch in Zukunft zu garantieren, ist es wichtig, dass die Entscheidungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des GAK s getroffen wurden, auch bei den Bauleitplanänderungen berücksichtigt werden.

Wir erinnern daran, dass die Gemeinde, welche den GAK erstellt hat, die akustische Klasse der neuen urbanistischen Zone explizit im Beschluss des Gemeinderats angeben muss.

Nach der endgültigen Genehmigung der neuen urbanistischen Zone muss im Falle einer Änderung der akustischen Klasse diese in der Kartografie auf der Internetseite des Gemeindenverbandes eingetragen werden. Um die Arbeit der Gemeinden zu unterstützen und dem Bürger eine korrekte Information zu garantieren, wird die Aktualisierung der Kartografie des GAK s vom Amt für Luft und Lärm in Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband verwaltet.

Deshalb wurde das vorliegende Formular erstellt, das die Gemeinde dem Amt für Luft und Lärm zu senden hat, wenn die Bauleitplanänderung zu einer Änderung der akustischen Klasse geführt hat, d.h. auch der Abschnitt 4 des Formulars ausgefüllt werden musste.

Um einen nutzlosen Bürokratieaufwand zu vermeiden, wird gebeten die Formulare, in welchen der Abschnitt 4 nicht ausgefüllt werden musste, nicht zu senden. Für „grün-grün“-Änderungen braucht das Formular nicht ausgefüllt werden.

**PEC-Adresse, an welche das Formular zu senden ist:**

[luftlaerm.ariatumore@pec.prov.bz.it](mailto:luftlaerm.ariatumore@pec.prov.bz.it)

**Nützliche Links:**

[Landesgesetz vom 5. Dezember 2012, Nr. 20: Art. 6 und 7](#)

[Tabelle 1 von Anhang A](#)

[Richtlinien für die akustische Klassifizierung der Gemeinden](#)

[Aktuelle Kartografie des GAK s](#)

# Formular für die Bestimmung der akustischen Klasse

Dieses Formular wird vom Techniker verwendet, der den Antrag um Bauleitplanänderung stellt und diese bis zur endgültigen Genehmigung begleitet. Das ausgefüllte Formular sollte als eigenes File gespeichert werden.

Bezeichnung der Änderung: Erweiterung der Grünflächen und Erholungseinrichtungen (GROUND) sowie Verlegung der Staatsstraße sowie Radweg Bezüglich der Reschenseeaufschüttungsarbeiten

Name / E-mail / Tel. Beauftragter: Dr. Ing. Siegfried Pohl (Pohl + Partner G.m.b.H. [info@pohl-partner.it](mailto:info@pohl-partner.it))  
Techniker: 0473 622 195

G.P./B.P. und Katastral Gemeinde: siehe Parzellenverzeichnis im Anhang bzw. im Technischer Bericht

**Bei der Bauleitplanänderung muss die Gemeinde die akustische Klasse der neuen urbanistischen Zone angeben.**

Vor der Wahl der akustischen Klasse für die neue Zone muss im aktuellen [GAK \(link\)](#) die akustische Klasse der bestehenden Zone ermittelt werden. Daraufhin muss einer der drei folgenden Abschnitte ausgewählt werden.

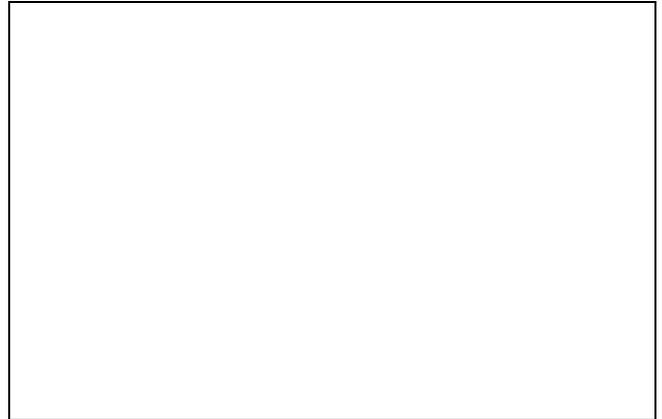
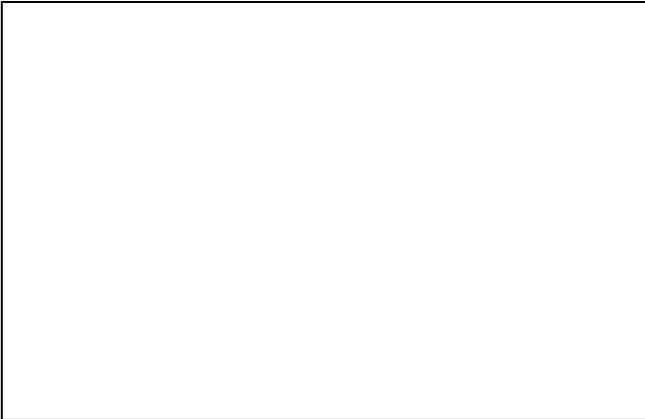
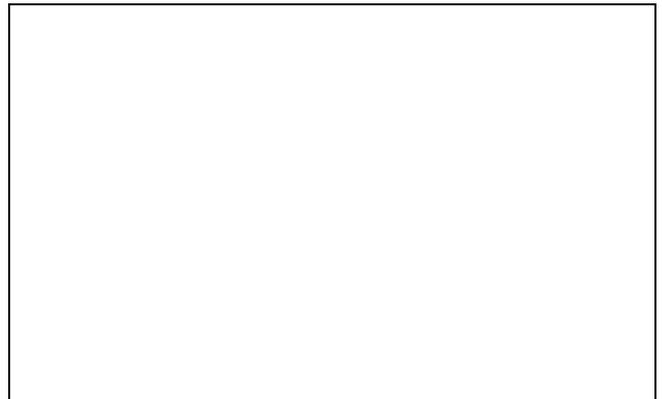
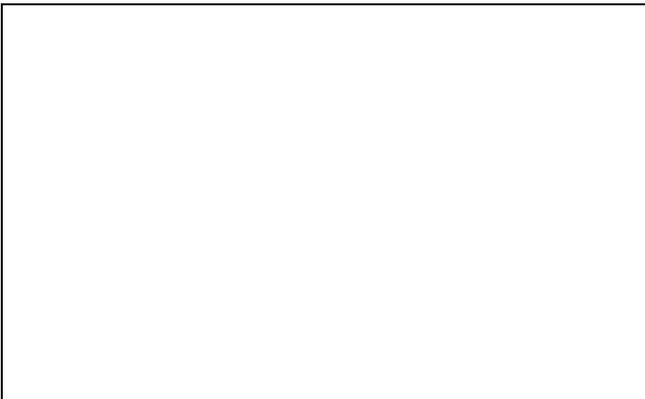
Unter angrenzende Zonen versteht man alle Zonen, die sich innerhalb einer Entfernung von 50 m von der Grenze der neuen Zone befinden.

<b>1</b>	<b>Bestätigung der bestehenden akustischen Klasse</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die akustische Klasse wird bestätigt, wenn die neue urbanistische Zweckbestimmung die gleiche akustische Klasse der bestehenden Zone vorsieht und der Unterschied zu den angrenzenden Zonen <u>nicht mehr als eine Klasse (5dB(A))</u> beträgt.	
	<b>Anmerkung:</b> In den Fällen, in denen eine Wohnbauzone inmitten bzw. angrenzend an eine größere Zone der akustischen Klasse III vorgesehen ist, kann aus Homogenitätsgründen die Klasse III auch für die neue Zone angewendet werden.	
→ die akustische Klasse angeben →	<b>II</b>	→ den Abschnitt 4 <u>nicht</u> ausfüllen

Unterschrift des beauftragten Technikers \_\_\_\_\_

<b>2</b>	<b>Änderung der akustischen Klasse</b>
<input type="checkbox"/>	Die neue urbanistische Zweckbestimmung sieht eine andere akustische Klasse vor als die bestehende und die akustische Klasse der neuen Zone unterscheidet sich um <u>mehr als eine Klasse (5 dB(A))</u> von denen der angrenzenden Zonen aber die Änderung ist akzeptabel, da es sich bei den angrenzenden Zonen um <u>Landwirtschaftliches Grün, bestockte Wiese, alpines Grünland oder Gletscher und Felsregion</u> handelt und sich <u>innerhalb von 50 m von der Grenze keine bewohnten Gebäude befinden.</u>
	→ den Abschnitt 4 <u>ausfüllen</u>

<b>3</b>	<b>Sonderfälle</b>
<input type="checkbox"/>	Die neue Zone unterscheidet sich um <u>mehr als eine Klasse (&gt; 5dB(A))</u> von der akustischen Klasse der angrenzenden Zonen.
<input type="checkbox"/>	Die neue Zone gehört der akustischen Klasse I, II oder III an und befindet sich in weniger als 50 m Entfernung vom äußeren Gleis der Brenneisenbahn oder vom Straßenrand der Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3.000.000 Fahrzeugen pro Jahr.
→	<b>der Antrag um Bauleitplanänderung mit einer von einem befähigten Lärmschutztechniker verfassten Bewertung der Lärmeinwirkung ergänzen. Der befähigte Lärmschutztechniker füllt und unterschreibt den Abschnitt 4.</b>

**Grafische Darstellung****Pläne vor der Änderung****SIEHE ANHANG****Pläne nach der Änderung****SIEHE ANHANG**

- Für die Änderung der akustischen Klasse ist die Bewertung der Lärmeinwirkung vorgesehen und wird beigelegt (*siehe Abschnitt 3*)

**Anmerkungen:**

---

---

Datum und Unterschrift des Technikers

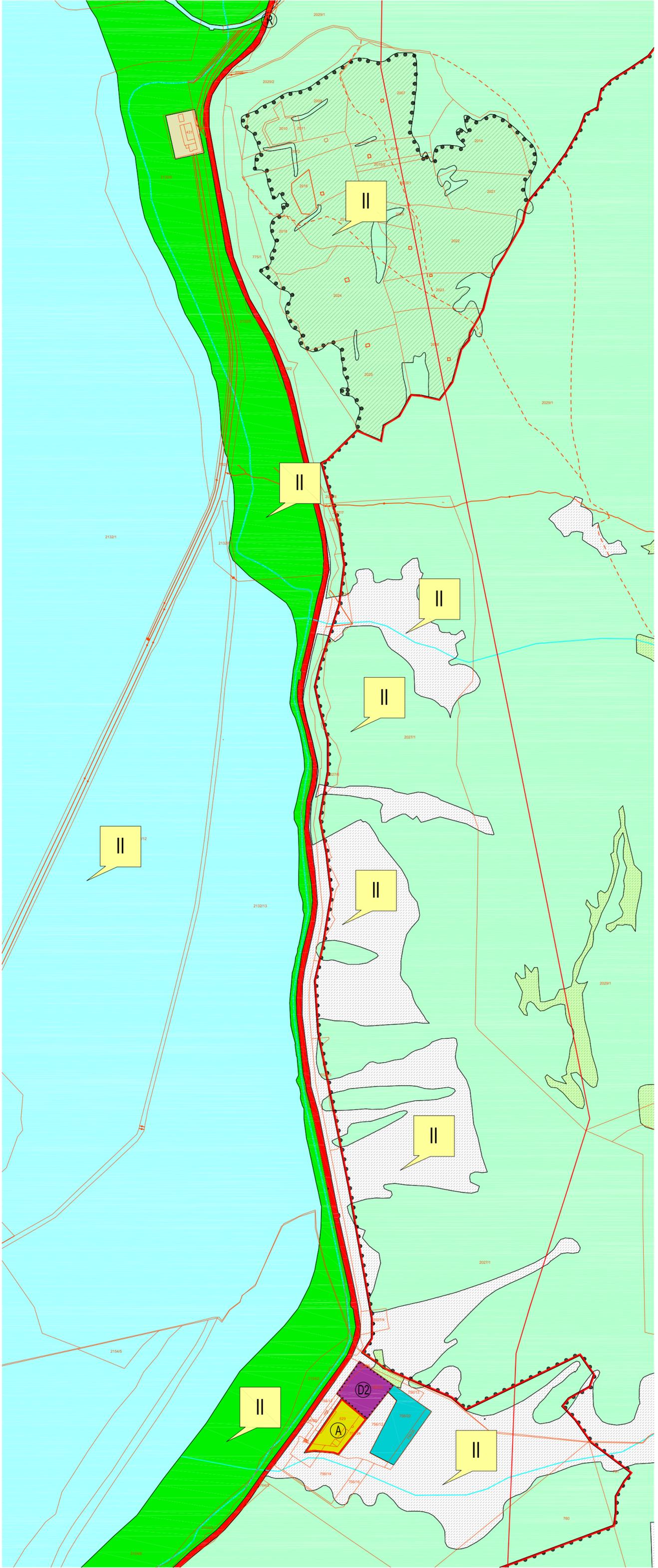
---

Datum und Unterschrift des befähigten Lärmschutztechnikern  
(wenn vorgesehen)

---

**BETROFFENE PARZELLEN - PARTICELLE INTERESSATE**

<b>Grundparzelle Particella fondiaria</b>	<b>Katastralgemeinde Comune Catastale</b>	<b>Einlagezahl Partita Tavolare</b>	<b>Kulturgattung Coltura</b>	<b>Personendaten Dati anagrafici</b>
782/1	Graun	101 II	Unproduktiv Wiese	AUTONOME PROVINZ BOZEN: ÖFFENTLICHES GUT - GEWÄSSER
2120/2	Graun	125 II	Weg	DEMANIO DELLO STATO RAME STRADE A.N.A.S. USUARIA
2132/5	Graun	101 II	Unproduktiv Wiese	AUTONOME PROVINZ BOZEN: ÖFFENTLICHES GUT - GEWÄSSER
2132/9	Graun	101 II	Unproduktiv Wiese	AUTONOME PROVINZ BOZEN: ÖFFENTLICHES GUT - GEWÄSSER
2132/13	Graun	326 II	Unproduktiv	ALPERIA VIPOWER A.G. SITZ KASTELBELL-TSCHARS
756/1	St. Valentin	90 II	Wald	FRAKTION SANKT VALENTIN DER GEMEINDE GRAUN IM VINSCHGAU
756/16	St. Valentin	90 II	Wald	FRAKTION SANKT VALENTIN DER GEMEINDE GRAUN IM VINSCHGAU
756/17	St. Valentin	90 II	Wald	FRAKTION SANKT VALENTIN DER GEMEINDE GRAUN IM VINSCHGAU
756/25	St. Valentin	762 II	Wald	GEMEINDE GRAUN IM VINSCHGAU
2100/3	St. Valentin	236 II	Weg	ÖFFENTLICHE STAATSDOMÄNE - STRASSEN
2154/2	St. Valentin	536 II	Unproduktiv	GEMEINDE GRAUN IM VINSCHGAU
2154/6	St. Valentin	341 II	Weg	ALPERIA VIPOWER A.G. SITZ KASTELBELL-TSCHARS





**ANHANG A**  
**AKUSTISCHE KLASSEN**  
*(Artikel 5)*

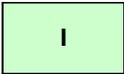
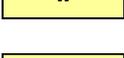
Bis zur Genehmigung des G.A.K. wird die akustische Einteilung der folgenden Tabelle angewandt, vorbehalten von der im Artikel 19 Absatz 3 enthaltenen Bestimmung.

Für die Erarbeitung des G.A.K. von Seiten der Gemeinden stellt die Tabelle eine Basis dar, mit welcher beispielhaft für jede urbanistische Zone des Bauleitplanes eine spezifische akustische Klasse zugeteilt wird.

Wie im Gesetz vorgesehen können die Gemeinden die akustische Klasse einer urbanistischen Zweckbestimmung aufgrund der vorwiegenden und tatsächlichen Verwendung des Gebietes abändern.

Die Agentur kann weitere Kriterien für die akustische Klassifizierung festlegen.

**Tabelle 1: Legende**

URBANISTISCHE ZWECKBESTIMMUNG		AKUSTISCHE KLASSE und FARBE
Zone für öffentliche Einrichtungen / Schule	<b>S</b>	
Gewässer		
Wald		
Bestockte Wiese und Weide		
Alpines Grünland		
Gletscher / Felsregion		
Landwirtschaftsgebiet		
Wohnbauzone A (Historischer Ortskern)		
Wohnbauzone B (Auffüllzone)		
Wohnbauzone C (Erweiterungszone)		
Landwirtschaftliche Wohnsiedlung		
PSU		
Zone für touristische Ein- richtungen / Beherbergung	<b>T</b>	

Öffentliche Grünfläche		II
Private Grünfläche		II
Zone für touristische Einrichtungen / Restaur.	R	III
Kinderspielplatz		III
Zone für touristische Einrichtungen / Camping	C	III
Unterirdische öffentliche Einrichtungen (Nutzung, Zugang, oberird. Bauteile)		III
Zone für öffentliche übergemeindliche Einrichtungen		III
Zone für öffentliche Einrichtungen / Sport		III
Zone für öffentliche Einrichtungen / Verwalt.	A	III
Gewerbegebiet		IV
Gewerbegebiet von Landesinteresse		IV
Militärzone		IV
Zone für die Erzeugung von Energie		IV
Zone für landwirtschaftliche Anlagen	L	IV
Zone für Infra. In Skigebieten	IS	IV
Gewerbegebiet mit durchgehendem Betrieb		VI
Abbaufäche		V

Zone für Schotterverarbeitung	V
Öffentlicher Parkplatz	III
Langlaufloipe	III
Golfplatz	III
Reitplatz	III
Freizeitanlagen	III
Naturrodelbahn	III
Skipiste	III
Eisenbahngebiet*	IV

\* nicht gültig für Eisenbahnverkehr

### Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte (Art. 10) - Leq in dB (A)

Bei der Berechnung des mit den folgenden Grenzwerten zu vergleichenden Beurteilungspegels müssen folgende Bezugszeiten berücksichtigt werden:

- a) die meistgestörten vier aufeinander folgenden Tagesstunden;
- b) die meistgestörten zwei aufeinander folgenden Nachtstunden.

Akustische Klasse	Tagesgrenzwert (6- 22 Uhr)	Nachtgrenzwert (22- 6 Uhr)	Farbe
I	50 dB(A)	40 dB(A)	Light Green
II	55 dB(A)	45 dB(A)	Yellow
III	60 dB(A)	50 dB(A)	Orange
IV	65 dB(A)	55 dB(A)	Red
V	70 dB(A)	60 dB(A)	Magenta
VI	70 dB(A)	70 dB(A)	Blue